

BGer 1C_126/2021 vom 16. März 2021

Bundesgericht, 2021-03-16, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_1C_126_2021

FR: TF 1C_126/2021 du 16 mars 2021

IT: TF 1C_126/2021 del 16 marzo 2021

Erwägungen

E. 1.1

Gegen einen Entscheid auf dem Gebiet der internationalen Rechtshilfe in Strafsachen ist die Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten unter den in Art. 84 BGG genannten Voraussetzungen zulässig. Im vorliegenden Fall geht es um eine Auslieferung und damit um ein Sachgebiet, bei dem die Beschwerde nach Art. 84 Abs. 1 BGG insoweit möglich ist. Weiter ist erforderlich, dass es sich um einen besonders bedeutenden Fall handelt.

Ein besonders bedeutender Fall liegt insbesondere vor, wenn Gründe für die Annahme bestehen, dass elementare Verfahrensgrundsätze verletzt worden sind oder das Verfahren im Ausland schwere Mängel aufweist (Art. 84 Abs. 2 BGG ; BGE 145 IV 99 E. 1 S. 104 ff. mit Hinweisen).

Art. 84 BGG bezweckt die wirksame Begrenzung des Zugangs zum Bundesgericht im Bereich der internationalen Rechtshilfe in Strafsachen. Ein besonders bedeutender Fall ist deshalb mit Zurückhaltung anzunehmen. Dem Bundesgericht steht insofern ein weiter Ermessensspielraum zu (BGE 145 IV 99 E. 1.2 S. 104 f. mit Hinweisen).

Ein besonders bedeutender Fall kann auch bei einer Auslieferung nur ausnahmsweise angenommen werden. In der Regel stellen sich insoweit keine Rechtsfragen, die der Klärung durch das Bundesgericht bedürfen, und kommt den Fällen auch sonstwie keine besondere Tragweite zu (BGE 134 IV 156 E. 1.3.4 S. 161).

Gemäss Art. 42 Abs. 2 BGG ist in der Begründung der Rechtsschrift in gedrängter Form darzulegen, inwiefern der angefochtene Akt Recht verletzt. Ist eine Beschwerde nur unter der Voraussetzung zulässig, dass ein besonders bedeutender Fall nach Art. 84 BGG vorliegt, so ist auszuführen, warum diese Voraussetzung erfüllt ist (BGE 145 IV 99 E. 1.5 S. 107 mit Hinweisen).

Nach Art. 109 BGG entscheidet die Abteilung in Dreierbesetzung über Nichteintreten auf Beschwerden, bei denen kein besonders bedeutender Fall vorliegt (Abs. 1). Der Entscheid wird summarisch begründet und es kann ganz oder teilweise auf den angefochtenen Entscheid verwiesen werden (Abs. 3).

E. 1.2

Die Ausführungen im angefochtenen Entscheid überzeugen. Darauf kann verwiesen werden. Die teils schwer verständliche Kritik des Beschwerdeführers lässt den Entscheid des Bundesstrafgerichtes nicht als bundesrechtswidrig erscheinen. Eine Verletzung des rechtlichen Gehörs im deutschen Strafverfahren oder im Auslieferungsverfahren ist nicht erkennbar, da der Beschwerdeführer nicht behauptet, überhaupt ein entsprechendes Gesuch gestellt zu haben. Dass die unentgeltliche Rechtspflege nicht bewilligt worden wäre, ist gemäss dem angefochtenen Entscheid unzutreffend. Aus diesem geht vielmehr hervor, dass

dem Beschwerdeführer ein unentgeltlicher Rechtsbeistand bestellt worden war, mit dem er in der Folge jedoch nicht zusammenarbeitete. Auch sonst kommt dem Fall keine aussergewöhnliche Tragweite zu.

E. 2

Auf die Beschwerde ist nicht einzutreten.

Bei diesem Ausgang des Verfahrens trägt der Beschwerdeführer die Gerichtskosten (Art. 66 Abs. 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.